



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 12/2014
23. April 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 790 - Charlottenstraße / Brunnenstraße - 1. Änderung	2
• Bebauungsplan 1200 - Vogelsangstraße / Vogelsangbach -	5
• Bebauungsplan 354 - Nützenberger Straße / Kyffhäuser Straße -	7
• Flächennutzungsplanänderung 881 - Schluchtstraße / Bireneichen -	9
• Bebauungsplan 1108 - Steinbecker Meile / Tannenbergsstraße -	11
• Bebauungsplan 1010 - Gartenmarkt Wieden - / Flächennutzungsplanänderung 1010	13
• Bebauungsplan 991 - Kyffhäuser Straße / Weyerbuschstraße - / Flächen-nutzungsplanänderung 991	16
• Bebauungsplan 978 - Weidenstraße - / Flächennutzungsplanänderung 978	18
• Bebauungsplan 933 - Bahnhofstraße / Südstraße - 2. Änderung	20
• Bebauungsplan 911 - Oberbergische Straße / Obere Lichtenplatzer Straße - 1. Änderung / 15. Flächennutzungsplanänderung	22
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1015 V - Haarhauser Bruch - / Flä-chennutzungsplanänderung 1015	24
• Bebauungsplan 834 A - Westfalenweg / Sonnenblume -	26
• Zugelassene Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Stadt Wupper-tal am 25.05.2014	28
• Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 25.05.2014	57
• Veröffentlichungen zur Wahl des Beirats der Menschen mit Behinderung	61
• Neubesetzung des Schiedsamtsbezirkes U/5 – Uellendahl-Ost	63
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	64
• Öffentliche Zustellungen	65

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 05.05.2014 bis 06.06.2014 einschließlich

Bebauungsplan 790 – Charlottenstraße / Brunnenstraße – 1. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 04.12.2013 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 790 – Charlottenstraße / Brunnenstraße – 1. Änderung - gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 790 – Charlottenstraße / Brunnenstraße- erfasst einen Bereich zwischen dem öffentlichen Stellplatz an der Sattlerstraße zwischen den Hausnummern 26 und 34 im Osten, der öffentlichen Grünfläche im Süden, der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Häuser Wirkerstraße Hausnummer 39 - 41 und der Häuser Wirkerstraße 33 -37 im Westen und der Grundstücksgrenze Sattlerstraße 26 und 26a im Norden, wie dieser in der Anlage 03 näher dargestellt ist.
2. Die Offenlegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 790 – Charlottenstraße / Brunnenstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen, die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.



Planungsziel: Nutzungsänderung einer Gemeinbedarfsfläche in zu vermietende Dauerstellplätze.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 84B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Öffnungszeiten statt.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 05.05.2014 bis 06.06.2014 (einschließlich) schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans 790 ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans 790 des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 04.12.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 16.04.2014

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

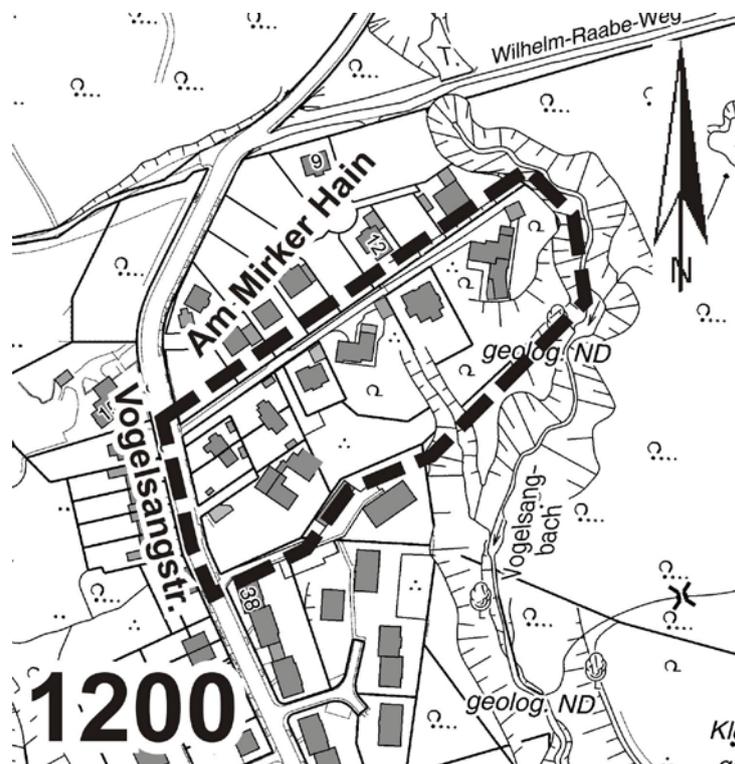
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1200 – Vogelsangstraße / Vogelsangbach

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1200 – Vogelsangstraße / Vogelsangbach - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1200 – Vogelsangstraße / Vogelsangbach – erfasst einen Bereich zwischen der Vogelsangstraße im Westen und dem Bachtal des Vogelsangbaches im Osten, nördlich des Hauses Vogelsangstraße 138 bis einschließlich des Stichweges gegenüber dem Haus Vogelsangstraße 157 – wie in Anlage 1 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1200 – Vogelsangstraße / Vogelsangbach – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel: Steuerung der Siedlungsentwicklung im Bereich des Mirker Hains.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.04.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 16.04.2014

gez.

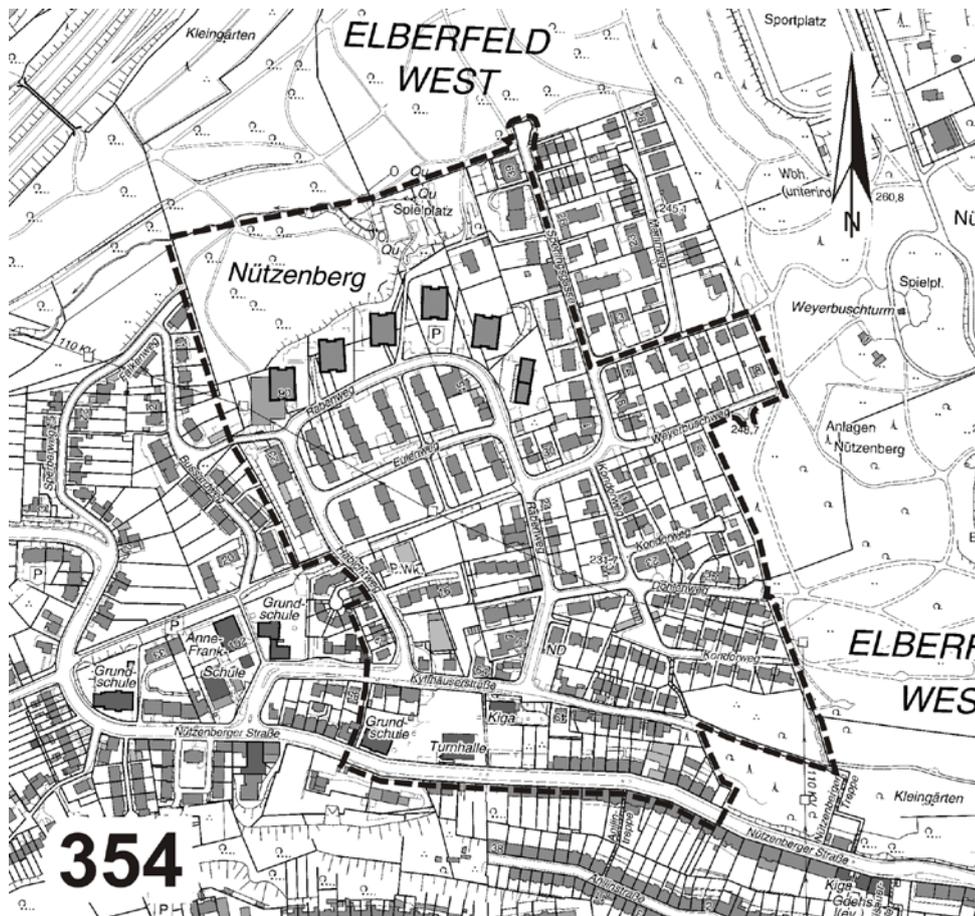
Peter Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 23.06.2003

Außerkräftreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 354 – Nützenberger Straße / Kyffhäuser Straße -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.05.2002 den Bebauungsplan 354 – Nützenberger Straße / Kyffhäuser Straße - gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich ist im Süden begrenzt durch die Grundstücke Nützenberger Straße 168 - 242 sowie Teile der südlich der Grundstücke Kondorweg 44 - 54 liegenden Kleingartenanlage, im Osten durch die Parkanlage Nützenberg sowie die Bebauung westlich der Sperlingsgasse, im Norden durch das Grundstück Sperlingsgasse 39 und der westlich davon liegenden Waldfläche und im Westen durch die Wohnbebauung am Habichtweg.

Planungsziel: Aufhebung eines Bauleitplans.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 23.06.2003 außer Kraft.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 16.04.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 29.10.2001

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Flächennutzungsplanänderung 881 – Schluchtstraße / Bireneichen –

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung 881 – Schluchtstraße / Bireneichen – gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1950), genehmigt.



Geltungsbereich: Die Abgrenzung des Geltungsbereiches verläuft auf der hinteren Grundstücksgrenze zu den Häusern Schloßstraße 16 bis 36, knickt nach Süden und verläuft dann entlang der Westgrenze der Schluchtstraße, schließt das Grundstück Schluchtstraße 16 mit ein, verläuft dann auf dessen südlicher Grenze bis zur hinteren Grundstücksgrenze zu Haus Bireneichen 15, dann entlang dessen Ost- und Nordgrenze, entlang der östlichen Straßengrenze der Straße Bireneichen bis zur Südgrenze des Grundstückes Bireneichen Nr. 9 und schließlich entlang dessen südlicher und östlicher Grenze.

Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt vom 06.11.2000

Verfügung der Bezirksregierung vom 20.09.2001 (35.2-11.14)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan rückwirkend zum 29.10.2001 in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0,

Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 16.04.2014

gez.

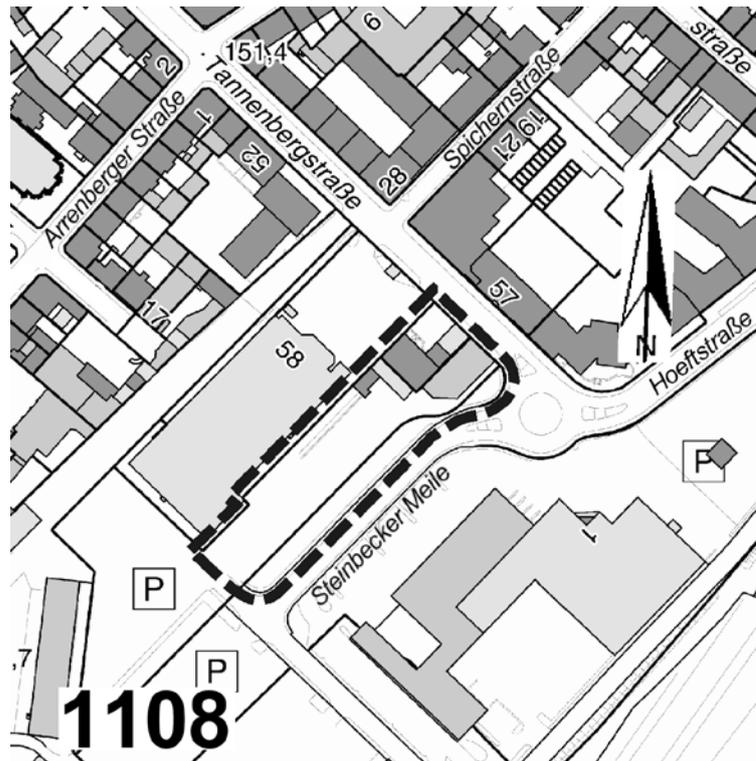
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 19.11.2007

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1108 – Steinbecker Meile / Tannenbergstraße -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.11.2007 den Bebauungsplan 1108 – Steinbecker Meile / Tannenbergstraße - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst einen Bereich zwischen der Tannenbergstraße im Osten, der Straße Steinbecker Meile im Süden, dem Grundstück Tannenbergstraße 58 (Akzenta) im Norden sowie dem Parkplatz des Discounters und Getränkemarktes im Westen.

Planungsziel: Mit dem Bebauungsplan soll im Eingangsbereich der Steinbecker Meile die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von Gewerbe, welches das Wohnen nicht wesentlich stört, geschaffen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 19.11.2007 in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 32 B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 16.04.2014

gez.

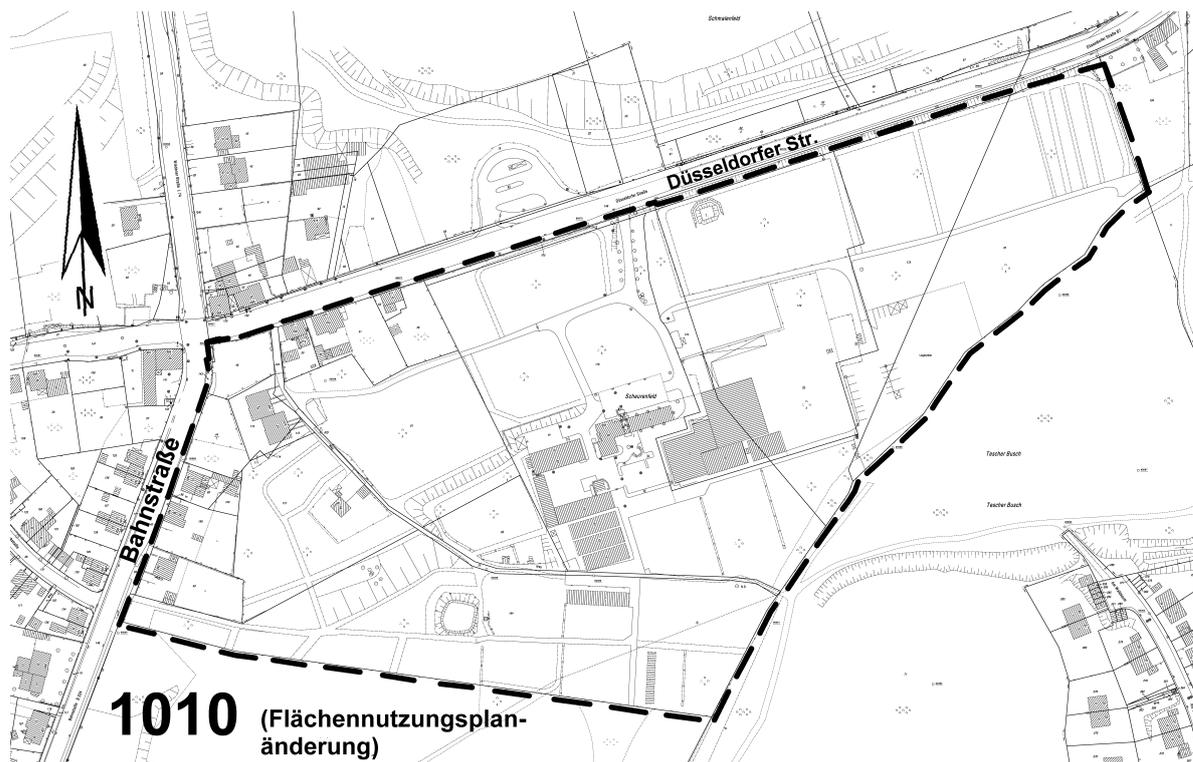
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 21.11.2005

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1010 – Gartenmarkt Wieden – / Flächennutzungsplanänderung 1010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung 1010 – Gartenmarkt Wieden - gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1818), genehmigt.

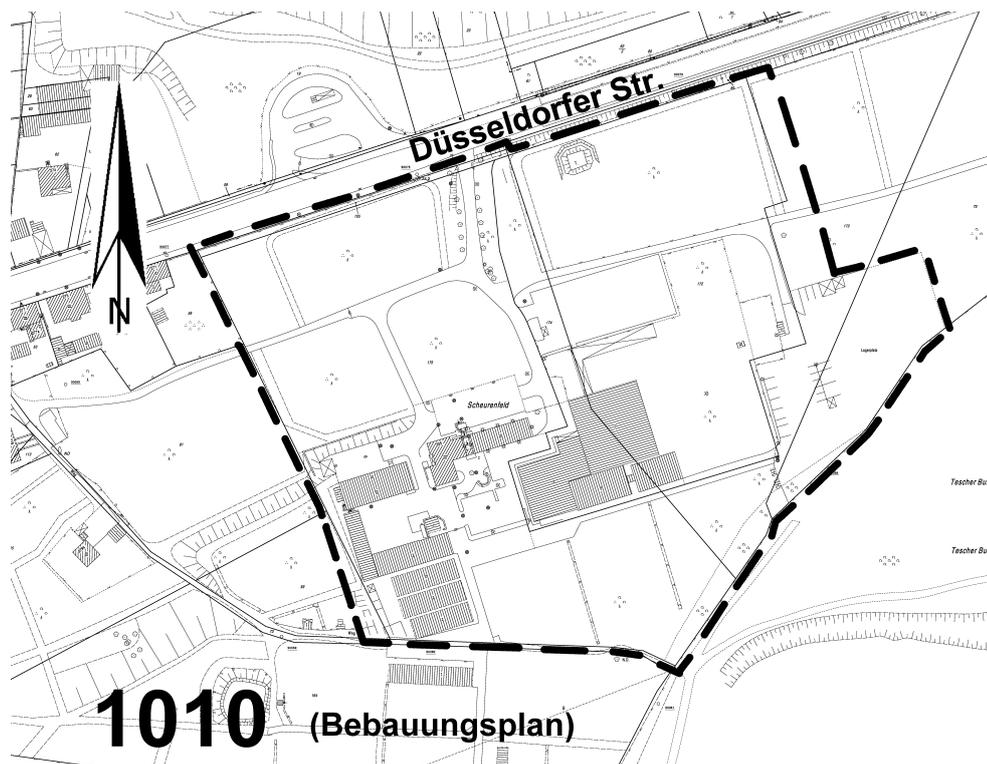


Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erfasst den Bereich südöstlich des Wiedener Kreuzes. Dabei wird die nördliche Begrenzung von der Düsseldorfer Straße, die östliche Begrenzung vom Tescher Busch, die südliche Begrenzung von der noch landwirtschaftlich genutzten Fläche der Kalkwerke Dornap und die westliche Begrenzung von der Bahnstraße gebildet.

Beschluss des Rates der Stadt vom 27.06.2005

Verfügung der Bezirksregierung vom 02.11.2005 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 27.06.2005 den Bebauungsplan 1010 – Gartenmarkt Wieden – als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens erfasst einen Bereich südlich der Düsseldorfer Straße ab dem Haus Nr. 271, der Straße ca. 260m nach Osten folgend bis in einer Tiefe, die im Süden durch den Wanderweg (Flurstück 73) und den Waldsaum des Waldes Tescher Busch begrenzt wird.

Planungsziel: Erweiterung eines bestehenden Gartenmarktes.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne mit Rückwirkung zum 21.11.2005 in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der o.a. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.a. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 16.04.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 23.06.2003

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 991 – Kyffhäuser Straße / Weyerbuschstraße - / Flächennutzungsplanänderung 991

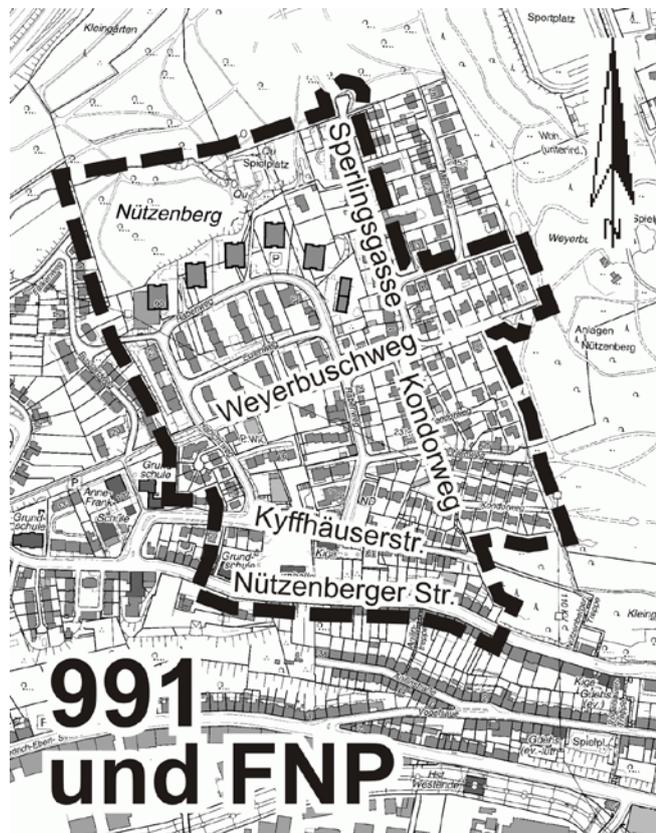
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung 991 - Kyffhäuser Straße / Weyerbuschstraße - gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2850), genehmigt.

Geltungsbereich: Siehe Bebauungsplan 991

Beschluss des Rates der Stadt vom 27.05.2002

Verfügung der Bezirksregierung vom 22.05.2003 (35.2-11.14 (Wup 991))

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.05.2002 den Bebauungsplan 991 – Kyffhäuser Straße / Weyerbuschstraße – gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich ist im Süden begrenzt durch die Grundstücke Nützenberger Straße 168 - 242 sowie die Grundstücke Kondorweg 44 - 54 (einschließlich). Im Osten umfasst der Geltungsbereich die Wohngebiete bis an die Kleingartenanlage sowie Parkanlage Nützenberg sowie die Straßenfläche der Sperlingsgasse, im Norden das Grundstück Sperlingsgasse 39 und die westlich davon liegende Waldfläche und im Westen die Bebauung am Habichtweg.

Planungsziel: Mehrere planungsrechtliche Aussagen des Bebauungsplanes müssen neu geordnet und den heutigen städtebaulichen Anforderungen angepasst werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne mit Rückwirkung zum 23.06.2003 in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o.a. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.a. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 16.04.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 29.10.2001

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 978 – Weidenstraße - / Flächennutzungsplanänderung 978

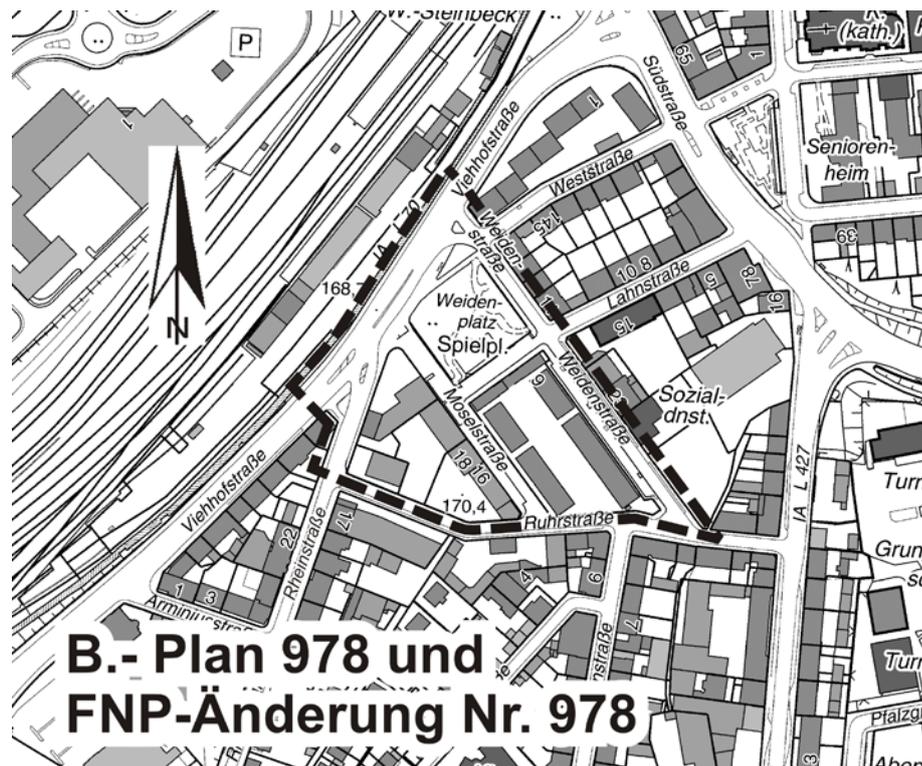
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung 978 – Weidenstraße - gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1950), genehmigt.

Geltungsbereich: Siehe Bebauungsplan 978

Beschluss des Rates der Stadt vom 02.04.2001

Verfügung der Bezirksregierung vom 25.09.2001 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 02.04.2001 den Bebauungsplan 978 – Weidenstraße - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens erfasst einen Bereich entlang der Weidenstraße, Viehhofstraße bis Einmündungsbereich Rheinstraße, Ruhrstraße bis hin zur Weidenstraße.

Planungsziel: Errichtung von Wohnbebauung.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne mit Rückwirkung zum 29.10.2001 in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o.a. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.a. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 16.04.2014

gez.

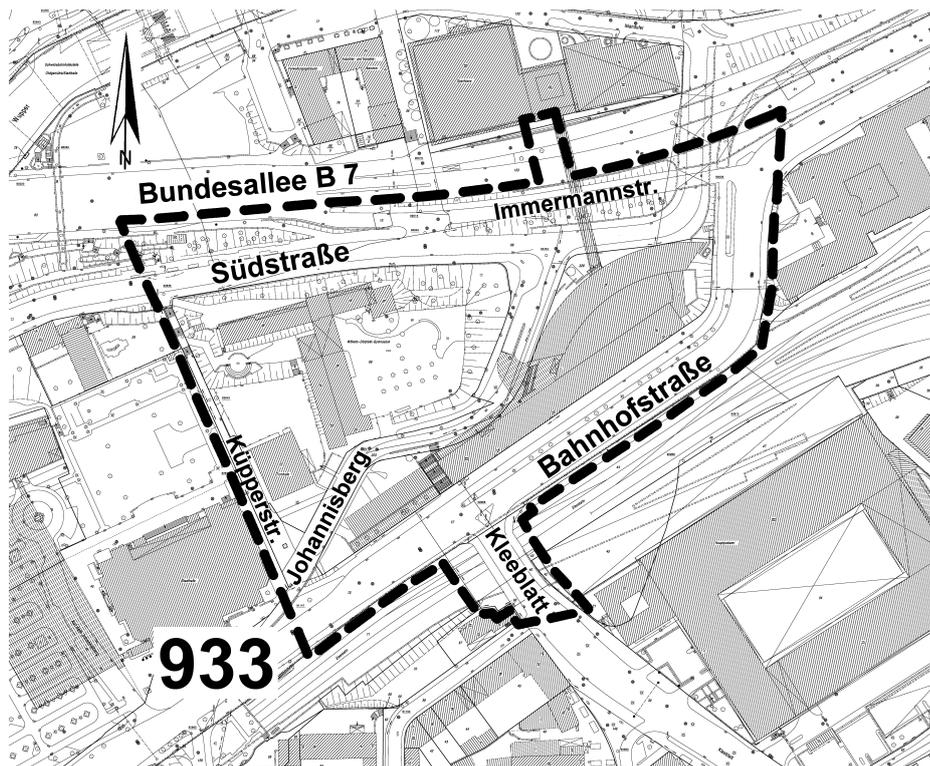
Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 19.12.2005

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 933 – Bahnhofstraße / Südstraße – 2. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.07.2004 den Bebauungsplan 933 – Bahnhofstraße / Südstraße – 2. Änderung als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Die 2. Änderung umfasst neben dem Geltungsbereich zwischen Küpperstraße, Bahnhofstraße und Südstraße die Erweiterung um den Bereich Blücherbrücke.

Planungsziel: Umbau des Südstraßenrings.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 19.12.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bebauungsplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 16.04.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 10.03.2008

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 911 - Oberbergische Straße / Obere Lichtenplatzer Straße – 1. Änderung / 15. Flächennutzungsplanänderung

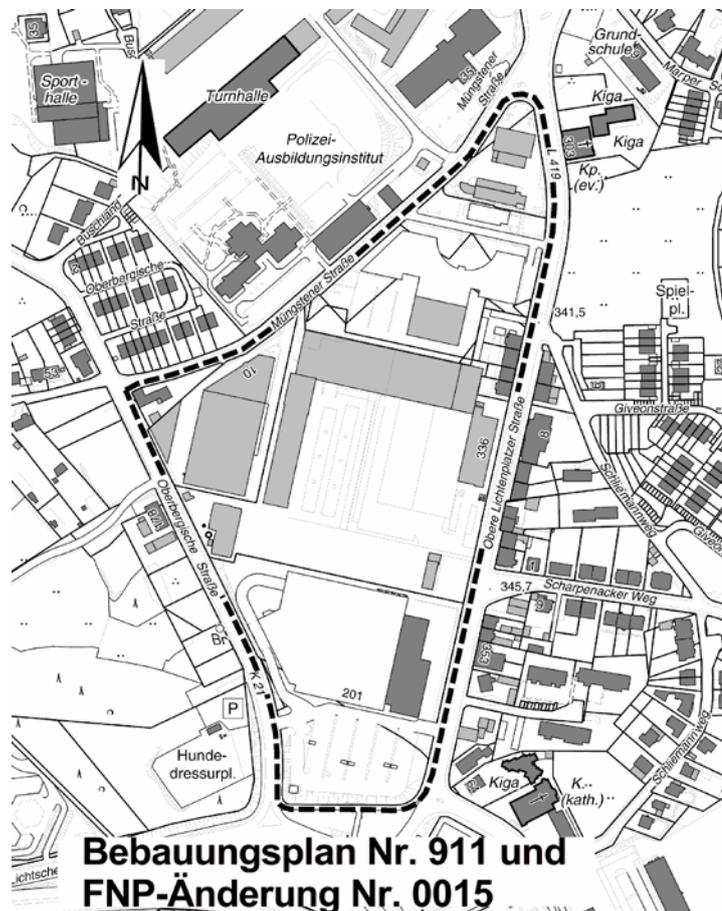
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 15. Flächennutzungsplanänderung - Oberbergische Straße/Obere Lichtenplatzer Straße - gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3316), genehmigt.

Geltungsbereich: siehe Bebauungsplan 911 – 1. Änderung

Beschluss des Rates der Stadt vom 05.11.2007

Verfügung der Bezirksregierung vom 13.02.2008 (35.02.01-14W-15)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.11.2007 den Bebauungsplan 911 / 1. Änderung - Oberbergische Straße / Obere Lichtenplatzer Straße - als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst einen Bereich zwischen Müngstener Straße, Oberbergische Straße und Obere Lichtenplatzer Straße.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne mit Rückwirkung zum 10.03.2008 in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung der o.a. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.a. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 16.04.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 27.05.2002

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1015 V – Haarhauser Bruch – / Flächennutzungsplan- änderung 1015

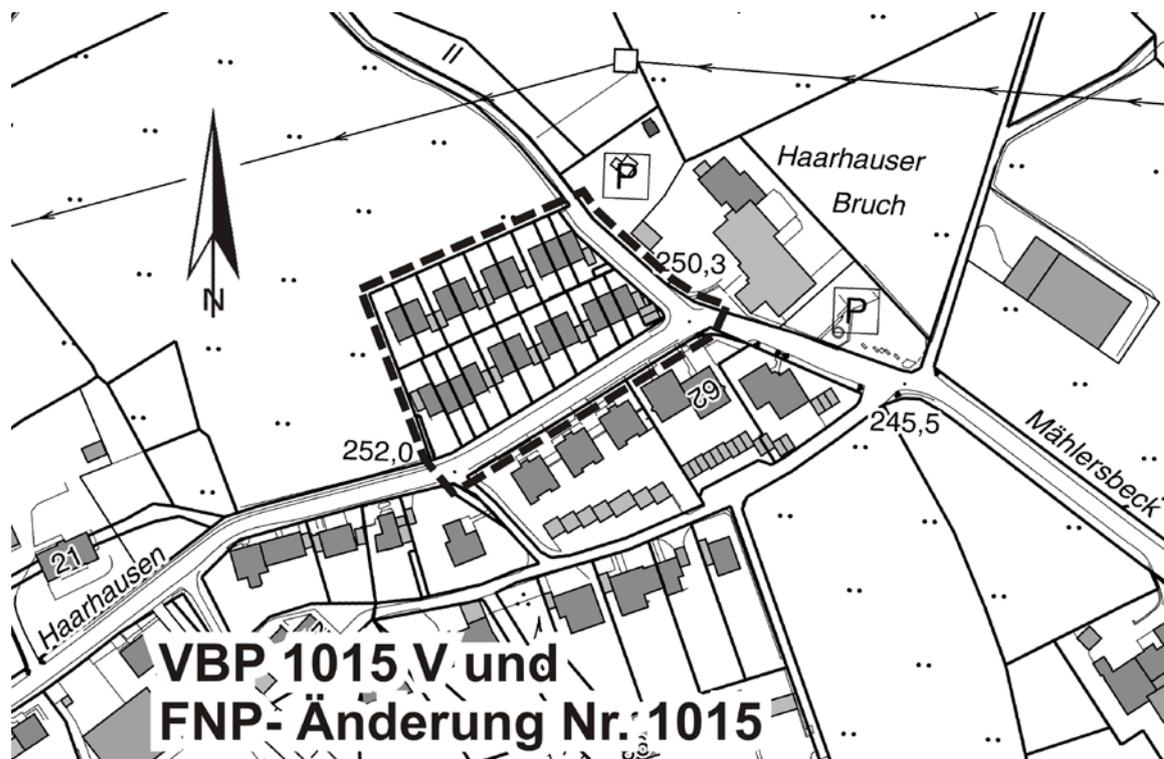
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung 1015 – Haarhauser Bruch - gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141), geändert durch Artikel 1, Absatz 1, Nr. 1 der Verordnung am 05.04.2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1250), genehmigt.

Geltungsbereich: Siehe Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1015 V

Beschluss des Rates der Stadt vom 24.09.2001

Verfügung der Bezirksregierung vom 25.04.2002 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2001 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1015 V – Haarhauser Bruch – gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich behandelt die Flächen des bisherigen Tennisplatzgeländes nördlich der Straße Haarhausen und westlich des nördlichen Verlaufes der Straße Mählersbeck. Der Geltungsbereich schließt die östlich verlaufende Verkehrsfläche Mählersbeck und die bereits im Bebauungsplan Nr. 819 festgesetzte südliche Verkehrsfläche Haarhausen mit ein.

Planungsziel: Errichtung von Doppel- und Reihenhäusern auf dem ehemaligen Tennisplatz.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne mit Rückwirkung zum 27.05.2002 in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o.a. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.a. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 16.04.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 29.10.2001

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 834 A – Westfalenweg / Sonnenblume -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.09.2001 den Bebauungsplan 834 A – Westfalenweg / Sonnenblume - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens erfasst Grundstücke nördlich des Westfalenweges Nr. 227, 229 und 233 sowie den an diese angrenzenden Teil des Westfalenweges (einschließlich dem nördlichen Teil des Flurstückes 41 zwischen Westfalenweg und Kohlstraße gelegen).

Planungsziel: Errichtung von Wohnbebauung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 29.10.2001 in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 16.04.2014

gez.

Jung
Oberbürgermeister

Zugelassene Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Stadt Wuppertal am 25.05.2014
(Seite 28 bis 56)

Aufgrund der Anordnung des Wahlleiters wurden die Wahlunterlagen gem. § 82 Abs. 3, Satz zwei, der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gelöscht.

Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 25.05.2014 (Seite 57 bis 60)

Aufgrund der Anordnung des Wahlleiters wurden die Wahlunterlagen gem. § 82 Abs. 3, Satz zwei, der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gelöscht.

Der Oberbürgermeister

10.04.2014

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat am 15.06.1998 gemäß Drucksache-Nr. 6017/98 + Ergänzung die Einrichtung eines Behindertenbeirates (jetzt: Rat der Menschen mit Behinderung) in Wuppertal beschlossen. Dieser

a.) berät die parlamentarischen Gremien (Rat, Ausschüsse, Kommissionen, Fachgremien und Bezirksvertretungen) und die Verwaltung in Fragen der Behindertenarbeit.

Als Themen kommen in Betracht

- Integration Behinderter in allen Lebensbereichen
(z. B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen)
- behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Personennahverkehrs
- allgemeine Fragen sozialer Leistungen für Behinderte.

b.) berät und koordiniert Anliegen und Anregungen der Behinderten und ihrer Organisationen.

c.) unterrichtet die Öffentlichkeit über Probleme behinderter Menschen.

Dem Rat der Menschen mit Behinderung gehören an

a.) als stimmberechtigte Mitglieder

15 Vertreterinnen/Vertreter der Behindertenorganisationen, von denen mindestens 8 selbst zum Personenkreis der Behinderten gehören müssen.

b.) als beratende Mitglieder

- je 1 Vertreterin / Vertreter der Ratsfraktionen
- 3 Vertreterinnen / Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege
- die / der zuständige Beigeordnete für den Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Integration.

Für jede Vertreterin / jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin /ein Stellvertreter zu benennen.

Die Amtszeit des Rates der Menschen mit Behinderung ist an die kommunale Legislaturperiode gekoppelt und dauert entsprechend 5 Jahre.

Die Ermittlung der stimmberechtigten Mitglieder des Rates der Menschen mit Behinderung und ihrer Stellvertreterinnen / Stellvertreter erfolgt im Rahmen einer Versammlung der Wuppertaler Behindertenorganisationen, zu der jede Organisation eine Vertreterin / einen Vertreter entsenden kann.

Ich lade zu dieser Versammlung der Behindertenorganisationen

**am Mittwoch, den 04.06.2014, 17.00 Uhr,
in die „Färberei“, Stennert 8, 42275 Wuppertal**

herzlich ein.

Ich bitte darum, den Namen der Vertreterin / des Vertreters Ihrer Organisation, die / der an der Versammlung teilnehmen wird, bis zum **16.05.2014** der Stadt Wuppertal, Ressort Soziales (201.36), Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal oder per FAX 0202 5638177 mitzuteilen. Der formelle Vordruck kann an gleicher Stelle angefordert werden.

Behinderte Einzelpersonen aus Wuppertal können sich ebenfalls bis zu diesem Termin bei der Verwaltung melden.

Im Zuge der Vorbereitung der Zusammenkunft wurden die Behindertenorganisationen folgenden Behindertengruppen zugeordnet:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Sinnesbehinderte
(z. B. Gehörlose, Blinde) | <input type="checkbox"/> chronisch Kranke |
| <input type="checkbox"/> geistig Behinderte | <input type="checkbox"/> Sozialverband |
| <input type="checkbox"/> Körperbehinderte | <input type="checkbox"/> Behinderteneinrichtung |
| <input type="checkbox"/> Rollstuhlfahrer | <input type="checkbox"/> (schulische) Integration |

i. V.

gez.

Dr. Stefan Kühn

öffentliche Bekanntmachung

Neubesetzung des Schiedsamtsbezirkes U/5 – Uellendahl-Ost

Die Stadt Wuppertal sucht für den Schiedsamtsbezirk U/5 – Uellendahl-Ost eine Schiedsperson. Für dieses Ehrenamt sind Bürgerinnen und Bürger geeignet, die Freude daran haben, Streitigkeiten zu schlichten.

Schiedsfrauen und Schiedsmänner vermitteln unbürokratisch und unparteiisch zwischen den streitenden Parteien, um eine gütliche außergerichtliche Lösung z.B. bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Verletzung des Briefgeheimnisses und nachbarrechtlichen und vermögensrechtlichen Streitigkeiten zu finden. Die Schiedsperson bespricht mit den Beteiligten an einem neutralen Ort in ruhiger Atmosphäre die Probleme. Dabei ist die Fähigkeit und Bereitschaft gefragt, den Beteiligten zuzuhören und auf ihre Probleme einzugehen. Ziel ist es, einen Vergleich zu erreichen, mit dem beide Seiten einverstanden sind.

Spezielle Vorkenntnisse werden von den Bewerberinnen/Bewerbern nicht gefordert. Doch sind Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, viel Geduld und die Fähigkeit zur Abfassung von Vergleichsprotokollen unbedingt notwendig. Das erforderliche fachliche Wissen wird durch Aus- und Fortbildungsseminare und die Hilfe erfahrener Kollegen vermittelt.

Die Schiedsperson wird von der Bezirksvertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Wenn Sie Interesse daran haben, diese ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, zwischen 30 und 70 Jahre alt sind und nach Möglichkeit im Schiedsamtsbezirk wohnen, können Sie sich **bis zum 06.06.2014** in Verbindung setzen mit:

Stadtverwaltung Wuppertal, Bürgeramt, 003.04-Schiedsamsangelegenheiten, Steinweg 20, 42275 Wuppertal, Herr Siemes, Telefon 563-2354 oder Frau Erdmann, Telefon 563-5707, Fax: 563-4386, E-Mail: juergen.siemes@stadt.wuppertal.de

Wuppertal, den 15.04.2014

Der Oberbürgermeister

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3011439993
Nr. 3414068498
Nr. 3424644114
Nr. 4220544318
Nr. 3412908349

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 16.04.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 4230025183
Nr. 3011138264
Nr. 3429548609
Nr. 3425330465
Nr. 3010182362
Nr. 3424691982
Nr. 3010711244
Nr. 3011239450

Wuppertal, den 16.04.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)